

# ***Satzung***

***Verein zur Förderung des Obstbaues, der Garten-  
und Landschaftspflege Hammersbach e. V.***

(Stand: März 2016)



## **A) Name, Sitz und Zweck**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 21.11.1980 gegründete Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege Hammersbach e. V.“ und hat seinen Sitz in Hammersbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Hanau unter der Nummer 918 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Hanau zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e. V.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51-68 Abgabeordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Gartenkultur, zugleich als Beitrag der Landschaftsentwicklung und -pflege,
- b) Förderung des Obstbaues,
- c) Abhalten von Versammlungen mit fachlichen Vorträgen,
- d) Veranstaltungen von Lehrgängen mit praktischen Übungen,
- e) Begehung von Obst- und Gemüsekulturen sowie Gärten mit fachlichen Unterweisungen und Belehrungen, Veranstaltung von Lehrfahrten,
- f) Beratung der Mitglieder und Interessenten bei der Beschaffung
- f) Beratung der Mitglieder und Interessenten bei der Beschaffung von Pflanzgut, Edelreisern, Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Saatgut, Geräten und sonstigen für die Verwertung von Obst und Gemüse bestimmten Hilfsmitteln und Geräten sowie Gegenständen,
- g) Förderung des Blumen- und Pflanzenschmucks, Unterstützung und Mitwirkung bei der Verschönerung der Heimat und bei der Landschaftspflege,
- h) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit durch Vorträge und Presseberichte,
- i) Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.

## **B) Mitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb**

Mitglieder können werden:

Alle am Obstbau sowie an der Garten- und Landschaftspflege interessierten Bürger der Gemeinde Hammersbach sowie solche Bürger, die ein Grundstück in der Gemarkung besitzen oder beabsichtigen, nach Hammersbach umzuziehen und Bürger aus Nachbargemeinden.

Ferner die Gemeinde Hammersbach als kooperatives Mitglied; auch sonstige juristische Personen und Personenzusammenschlüsse, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen oder auf sonstige Weise unterstützen wollen.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen, zu deren Bekanntgabe er nicht verpflichtet ist, ablehnen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch Austritt
- 2) durch Tod,
- 3) durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden; er hat schriftlich zu erfolgen.

Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt, oder trotz mehrfacher schriftlicher Verwarnungen eine dem Bestreben des Vereins zuwiderlaufende Tätigkeit fortsetzt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich Beschwerde über den Vorstand zur Weiterleitung an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche mehr,

weder vermögensrechtlicher noch anderer Art. Sie sind jedoch verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

## **C) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 5 Rechte und Ehrungen**

Jedes Mitglied hat das Recht, sich zur Erreichung des Vereinszweckes hilfesuchend an den Vorstand unmittelbar oder über diesen an eine der Dachorganisationen zu wenden. Die Mitglieder sind weiterhin berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, insbesondere die vereinseigenen Geräte zu benutzen. Hierzu eventuell notwendige Anordnungen erlässt der Vorstand.

Ehrungen werden nach Maßgabe der Ehrenordnung des Vereins zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege Hammersbach e. V. durchgeführt. Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

### **§ 6 Pflichten**

Mit dem Beitritt zum Verein erkennt das Mitglied diese Satzung so wie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes (Anordnungen, Richtlinien, Vereinbarungen etc.) als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Vereinsziele so wie zur ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Vereins.

### **§ 7 Beiträge**

Jedes Mitglied hat den Monatsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, im Voraus in einer Summe zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld und jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig. Er umfasst auch die an den Kreisverband abzuführenden Beitragsanteile.

Die Ehegatten der Vollmitglieder zahlen ein Viertel des normalen Beitrags als Familienbeitrag. Für die Kinder von Vollmitgliedern wird bis zum 18. Lebensjahr kein Beitrag erhoben.

## **D) Organe des Vereins**

### **§ 8 Aufzählung**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder in allen Angelegenheiten des Vereins verbindlich.

1. Mindestens einmal im Jahr - grundsätzlich im 1. Viertel des Kalenderjahres - ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom Vorstand einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
  - a) auf Verlangen des 1. Vorsitzenden,
  - b) auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Vorstandes,
  - c) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungslokals mindestens zwei Wochen im Voraus.

3. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Festlegung der Beitragshöhe,
  - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, wobei jährlich ein Prüfer neu zu wählen ist,
  - d) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - e) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen jedoch einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden

Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen schriftlich und geheim oder, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Handzeichen.

5. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
6. Über jede Versammlung und Vorstandssitzung ist von dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden abzuzeichnen und in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung vorzulesen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Er setzt sich zusammen aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer als geschäftsführendem Vorstand
  - e) den Beisitzern
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
3. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kassierer über die Geldmittel des Vereins bis zu einem Höchstbetrag von **€ 250,-** zu verfügen. Bei höheren Verpflichtungen entscheidet der Vorstand.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Jede Zahlung ist vom Vorsitzenden schriftlich anzuweisen und zu belegen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung muss auf diese besondere Beschlussfähigkeit hingewiesen werden.
6. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden

Vorstands.

## **E) Sonstiges**

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Über die Prüfung haben die Prüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Darüber hinaus obliegt es den Prüfern, den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Fachberater**

Die fachliche Beratung in Dingen des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege obliegt den Fachberatern des Vereins. Sie leiten auch den fachlichen Teil der jeweiligen Veranstaltung.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur nach vorheriger Beratung durch den Vorstand in einer Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung beschlossen werden.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann auf Beschluss von mindestens 3/4 der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hammersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16

Diese Satzung wurde aufgestellt am 13. Januar 1981 und in der Mitgliederversammlung vom 6. Februar 1981 beraten und beschlossen.

Letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. März 2016

Eingetragen beim Amtsgericht Hanau auf dem Registerblatt VR 918 am .....